

## Teilnahmebedingungen

### für das Betreuungsangebot der Grundschule „Am Hasenberg“ (Neu-Anspach)

#### 1. Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, Bad Homburg, der im Folgenden als Kreis bezeichnet wird. Mit der Durchführung ist die Kinderbetreuung im Taunus (KIT) GmbH beauftragt.

Das Betreuungsangebot besteht an Grundschulen in der Regel für die ersten beiden Schuljahre. Sofern Platzkapazitäten vorhanden sind, kann eine Betreuung auch während des dritten und vierten Schuljahres erfolgen.

#### 2. Aufnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot bzw. der Antrag auf Fortsetzung des Betreuungsangebotes ist grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr **schriftlich bis acht Wochen vor Beginn der Sommerferien über das Sekretariat der Schule an den Hochtaunuskreis zu richten**. Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen. Im Folgenden werden diese als „Eltern“ bezeichnet.

Liegen nach Ablauf der Antragsfrist für eine Schule mehr Anmeldungen vor als Betreuungsplätze vorhanden sind, so kommt es zu einem Auswahlverfahren, bei dem die folgenden Umstände der Reihe nach bevorzugend berücksichtigt werden:

1. Alleinerziehende berufstätige Elternteile,
2. Soziale Notwendigkeit einer Betreuung aufgrund von schwierigen Familienverhältnissen  
2. (z.B. Krankheit, Pflegefall),
3. Berufstätigkeit beider Elternteile
4. Pädagogische Notwendigkeit

Die Bestätigung der Aufnahme in das Betreuungsangebot oder die Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Hochtaunuskreis.

Werden während eines Schuljahres Plätze in einem Betreuungsangebot (z.B. durch umzugsbedingten Schulwechsel) frei, so können diese für den Rest des Schuljahres vergeben werden. Freie Plätze sind den Eltern der Kinder in der Reihenfolge der im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellten Prioritätenliste anzubieten. Mit der Aufnahmebestätigung für ein Betreuungsangebot kommt ein Betreuungsvertrag zu den nachfolgenden Bestimmungen zustande.

Wir weisen darauf hin, dass die Aufnahme für das jeweilige Schuljahr befristet ist und automatisch zum 31.07. endet. Für die Fortsetzung des Betreuungsangebotes ist schuljährlich ein Fortsetzungsantrag über die Schule an den Hochtaunuskreis zu richten.

#### 3. Öffnungszeiten

- (1) Das hortähnliche Betreuungsangebot deckt in der Regel Betreuungszeiten von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr ab. Die buchbaren Zeitmodule sind unter Punkt 4 ausgewiesen.
- (2) Das hortähnliche Betreuungsangebot ist in den Schulferien an Werktagen ganztägig (ca. 7:30 bis 17:00 Uhr) für insgesamt acht Wochen geöffnet. Während der übrigen Hessischen Ferienwochen und der beweglichen Ferientage ist das Betreuungsangebot geschlossen. Es ist auch dann geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (3) Die außerordentlichen Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitgeteilt.

#### 4. Betreuungsmodule und Entgelte\*

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul 1 Betreute Grundschule (Mo.-Fr.)	7:30 – 13:30 Uhr	45,00 €
Modul 2 (Mo.-Fr.)	7:30 – 15:00 Uhr	100,00 €
Modul 2a (Betreuung an drei Tagen in der Woche)	7:30 – 15:00 Uhr	65,00 €
Modul 2b (Betreuung an zwei Tagen in der Woche)	7:30 – 15:00 Uhr	45,00 €

Modul 3 (Mo.-Fr.)	7:30 – 17:00 Uhr	120,00 €
Modul 3a (Betreuung an drei Tagen in der Woche)	7:30 – 17:00 Uhr	75,00 €
Modul 3b (Betreuung an zwei Tagen in der Woche)	7:30 – 17:00 Uhr	50,00 €

Die einzelnen Betreuungsmodule können nur dann angeboten werden, wenn mindestens 10 Kinder pro Tag angemeldet sind.

## (2) Essensbeiträge

Das hortähnliche Angebot beinhaltet ein warmes Mittagessen. Zusätzlich zu den Betreuungsentgelten werden hierfür folgende Beiträge fällig:

5 Mittagessen pro Woche:	Modul 2, 3:	52 € pro Monat
3 Mittagessen pro Woche:	Modul 2a, 3a:	31 € pro Monat
2 Mittagessen pro Woche:	Modul 2b, 3b:	21 € pro Monat

## (3) Zukaufstunden

Es besteht bei den Modulen 1, 2, 2a, 2b, 3a und 3b die Möglichkeit Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module folgende Beträge fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt
angemeldet	5 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	6 € pro Zukaufstunde

Wenn Kinder aufgrund der Zukaufstunden beim Mittagessen teilnehmen, fallen hierfür zusätzlich 3,30 € pro Essen an.

## (4) Ferienbetreuung

Pro Schuljahr werden 8 Wochen Ferienbetreuung angeboten. Hierzu gibt es separate Anmeldungen, die im Betreuungsangebot angefordert werden können. Es werden folgende Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt
angemeldet	50 € pro Woche zzgl. 17 € Mittagessen

Das Betreuungsentgelt wird für 12 Monate erhoben. Das Entgelt **ist im Voraus zum 1. eines Monats** an den Hochtaunuskreis per Dauerauftrag zu entrichten oder die Beträge werden monatlich per Einzugsermächtigung vom Konto eingezogen. Die Betreuungsentgelte sind auch während den Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.

\* Die Höhe des Entgeltes steht unter Vorbehalt. Die oben genannten Beträge sind davon abhängig, dass die Standortgemeinde der Schule an den Kreis einen bestimmten Kostenbeitrag leistet. Ändert sich dieser, so ist der Kreis berechtigt, das Entgelt einseitig entsprechend zu verändern, insbesondere zu erhöhen. Erhöht der Kreis das Entgelt, sind die Eltern berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Der Vertragsbeginn für die Betreuung ist generell der 01.08. eines Jahres und das Ende der 31.07. des Folgejahres, angelehnt an das hessische Schuljahr. Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungsentgelte sind durchschnittlich 188 Schultage im Jahr, die Ferien sind davon ausgeschlossen! Der entstehende Jahresbeitrag ist auf 12 Monatsbeiträge aufgeteilt, daher beginnt die Fälligkeit der Entgelte im August und endet im Juli des Folgejahres.

Wir weisen darauf hin, dass keine Medikamente in der Betreuungseinrichtung verabreicht werden dürfen!

## 5. Aufnahmebeitrag

Mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 20 € fällig.

## 6. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. und 31.07.) von den Eltern mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden, es sei denn der Betreuungsplatz kann an ein anderes Kind vergeben werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Eltern nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Hochtaunuskreis sowie in Kopie an die Einrichtungsleitung zu richten.

Ein Wechsel der Module kann grundsätzlich ebenfalls nur mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr stattfinden. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung eine Ausweitung der Betreuungszeiten auch während des Schuljahres vorgenommen werden. Eine Reduzierung der Module steht den Eltern nur in besonderen Fällen zu. Jede Moduländerung ist nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam schriftlich an den Hochtaunuskreis zu richten.

Der Kreis kann den Betreuungsvertrag während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger, zu einer fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Betreuungsentgelt nicht vertragsgemäß bezahlt wird oder
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind oder
3. das betreute Kind trotz einer Abmahnung an die Eltern wiederholt nicht oder verspätet abgeholt wurde oder
4. das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes und den Eltern nachhaltig gestört ist.
5. die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind (z.B. Verlust der Arbeit)

Kündigt der Kreis, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Der Kreis behält aber den Anspruch auf das vollständige Entgelt. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## 7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuer erstreckt sich auf den Aufenthalt des Kindes in der Betreuungseinrichtung, ggf. auch einschließlich der Außenanlagen, wenn und soweit das Betreuungsangebot dort durchgeführt wird. Verlässt ein Kind die Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeiten ohne oder gegen den Willen der Betreuungskräfte sind diese nur dann verpflichtet, das Kind zu suchen, wenn die Beaufsichtigung der übrigen Kinder sichergestellt ist.

Die Verantwortung für den Weg von und zu der Betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. In einer schriftlichen Vereinbarung wird festgelegt, ob das Kind alleine den Heimweg antreten darf oder ob es von ausdrücklich zu benennenden Abholberechtigten abgeholt wird. Dementsprechend beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungseinrichtung und endet am Ende der Betreuungszeit. Mindestens in den ersten 6 Wochen nach den Sommerferien erfolgt eine Begleitung der Kinder von der Schule zur Betreuungseinrichtung durch Betreuungskräfte.

## 8. Haftung und Versicherung

Während der Betreuung und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die betreuten Kinder unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Sachschäden, die durch ein betreutes Kind an der Betreuungseinrichtung und deren Einrichtungsgegenständen verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen. Für Schäden an eingebrachten Gegenständen von den Kindern und/oder deren Eltern haftet der Kreis nur, wenn ein Verschulden vorliegt. Der Kreis haftet für Schäden, die auf die mangelnde Beschaffenheit der Räume oder des Inventars der Betreuungseinrichtung oder durch eine schuldhaftige Verletzung von Aufsichtspflichten der eingesetzten Betreuerinnen verursacht worden sind. Für andere Schäden haftet der Kreis nur dann, wenn diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Entfernt sich ein Kind ohne oder gegen den Willen der Betreuungskräfte aus der Betreuungseinrichtung, so haftet der Kreis nicht, es sei denn, dass eine Aufsichtspflichtverletzung einer Betreuungskraft vorliegt. Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch qualifiziertes medizinisches Personal durchgeführt.

## **ABHOLVEREINBARUNG**

Hiermit bestätige ich, dass meine Tochter/ mein Sohn

\_\_\_\_\_

**(Name des Kindes)**

\_\_\_\_\_

**(Klasse)**

wie folgt aus der Betreuung abgeholt wird:

- Mein Kind darf alleine den Heimweg antreten.
- Mein Kind wird abgeholt.
- Mein Kind fährt mit dem Bus Linie \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.
- Mein Kind darf alleine zur Bushaltestelle gehen.

**Folgende Personen sind abholberechtigt:**

1. \_\_\_\_\_

**(Name und Vorname)** **(Telefonnummer)**

2. \_\_\_\_\_

**(Name und Vorname)** **(Telefonnummer)**

3. \_\_\_\_\_

**(Name und Vorname)** **(Telefonnummer)**

Falls entgegen dieser Abholvereinbarung das Kind alleine heimgehen oder von jemand anderem mitgenommen werden soll, teile ich dies dem Betreuungspersonal schriftlich mit.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme Ihres Kindes in das Betreuungsangebot, haben Sie das Betreuungsentgelt und ggfls. die Beiträge für das Mittagessen an die Kreiskasse des Hochtaunuskreises zu entrichten. Sie können diese Zahlungen per Einzelüberweisung oder per Dauerauftrag entrichten.

Wir möchten Ihnen die damit verbundene Mühe abnehmen, in dem wir an den jeweiligen Zahlungsterminen die fälligen Beträge von Ihrem Konto automatisch abrufen.

Durch eine Teilnahme an dem Lastschriftverfahren ist eine besonders sichere und kostensparende Arbeitsweise möglich. Wir bitten Sie deshalb, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreiskasse des Hochtaunuskreises

✂.....

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Der Hochtaunuskreis wird bis auf Widerruf ermächtigt, die fälligen Betreuungs- und Essensentgelte von dem unten angegebenen Konto einzuziehen:

Bankname: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

**Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Kontoinhaber

**Bestätigung der Berufstätigkeit der Eltern**

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Im ungekündigten Beschäftigungsverhältnis seit: \_\_\_\_\_

Teilzeitarbeit (Wochenstunden): \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

.....

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Im ungekündigten Beschäftigungsverhältnis seit: \_\_\_\_\_

Teilzeitarbeit (Wochenstunden): \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel